

Beschlussvorlage:

In der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments muss neben einer Parlamentspräsidentin/einem Parlamentspräsident zwei Stellvertreter*innen gewählt werden. Nach § 5 Abs. 4 dürfen auch die stellvertretenden Parlamentspräsident*innen nicht gleichzeitig Mitglied des AStA sein.

Die Aufgabe der stellvertretenden Parlamentspräsident*innen ist es, die Sitzungen des Studierendenparlaments zu leiten, wenn die Parlamentspräsidentin/der Parlamentspräsident verhindert ist.

Die stellvertretenden Parlamentspräsident*innen erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Ein Vorschlagsrecht gibt es nicht. Jede*r kann andere oder sich selbst zur Kandidatur vorschlagen.

Das Studierendenparlament wählt die stellvertretenden Parlamentspräsident*innen für gewöhnlich in offener Abstimmung. Eine geheime Wahl findet auf Wunsch statt.

Häufig wird ein Wahlverfahren genutzt, dass die/der Erstplatzierte 1. Stellvertreter*in wird und die/der Zweitplatzierte 2. Stellvertreter*in wird.